



Verordnung zum Parkplatzreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Die männliche Schreibweise gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Parkplatzreglements vom 7. Juni 2018 die folgende Verordnung:

| Bewirtschaftete Parkplätze | Art. 1 ¹ | | | |
|-------------------------------|--|-----------------|-----------------------|-------------------------|
| | <u>Parkplatz</u> | <u>Parzelle</u> | <u>Max. Parkdauer</u> | <u>Parkkarte gültig</u> |
| | 1 Flugplatz | 2543 | 7 Tage | ja |
| | 2 Friedhof | 2827 | 1 Tag | nein |
| | 3 Griesalp | 3312 | 14 Tage | ja |
| | 4 Dorfplatz Kiental (Wendeplatz Postauto) | 2134 | 14 Tage | ja |
| | 5 Marktplatz | 22 | 7 Tage | ja |
| | 6 Parkplatz bei Sesselbahn Kiental | 2917 | 14 Tage | ja |
| | 7 Schlangenweidli | 187 | 14 Tage | ja |
| | 8 Tschingel hinten | 186 | 14 Tage | ja |
| | 9 Tschingel vorne | 186 | 14 Tage | ja |

² Gemäss Artikel 3 Abs. 2 Parkplatzreglement kann der Gemeinderat weitere Parkplätze bestimmen, die bewirtschaftet werden.

| <u>Parkplatz</u> | <u>Parzelle</u> | <u>Max. Parkdauer</u> | <u>Parkkarte gültig</u> |
|---------------------|-----------------|-----------------------|-------------------------|
| 10 Bei der Kirche 1 | 2804 | 1 Tag | nein |
| 11 Bei der Kirche 2 | 2827 | 1 Tag | nein |
| 12 Fröschenmoos | BR 2568 | 7 Tage | nein ³ |

Die Parkplätze Bei der Kirche und Fröschenmoos³ werden zu den Dorfnahen Parkplätzen eingeteilt (1. Stunde gratis).

Parkgebühren **Art. 2**¹ Wer einen öffentlichen Parkplatz der Gemeinde Reichenbach benutzt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten.

Ansätze/Tarife
Dorfnaher Parkplätze **Art. 3**¹ Für dorfnaher Parkplätze ist die erste Stunde gratis. Für jede weitere Stunde beträgt die Parkgebühr 1 Franken.¹

Freizeit Parkplätze ² Für Freizeit Parkplätze beträgt die Parkgebühr 2 Franken pro Stunde.²

³ Bei dorfnahen Parkplätzen betragen die Parkgebühren pro Tag maximal 5 Franken.²

¹ Teilrevision 03.02.2022

² Teilrevision 02.06.2022

³ Teilrevision 15.12.2022

⁴ Bei Freizeitparkplätzen betragen die Parkgebühren pro Tag maximal 10 Franken.²

⁵ Das Parkticket oder die Jahresparkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.²

Pauschalgebühren

Art. 4 ¹ Über die Pauschalgebühren gem. Art. 7 Parkplatzreglement entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Anzahl Parkplätze im Einzelfall.

Jahresparkkarten

Art. 5 ¹ Eine Jahresparkkarte kostet für Einheimische 150 Franken und für Auswärtige 400 Franken.

² Die Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³ Als einheimisch im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in Reichenbach seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder wer in Reichenbach erwerbstätig (Arbeitsort) ist.

Geltungsdauer

Art. 6 ¹ Die Jahresparkkarte ist auf den Parkplätzen gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig (vorbehalten bleibt die maximale Parkdauer). Die Geltungsdauer richtet sich nicht nach dem Kalenderjahr.

² Wird die Jahresparkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr, für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet.

Geltungsbereich

Art. 7 ¹ Die Parkkarte berechtigt, die auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeuge (max. 2) auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde Reichenbach sowie deren Vertragspartnern, bei entsprechender Vereinbarung, abzustellen.

² Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Entzug der Parkkarte

Art. 8 ¹ Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet werden. Der

² Teilrevision 02.06.2022

Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Bussen

Art. 9¹ Wer während dem Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Reichenbach weder ein gültiges Parkticket noch eine gültige Jahreskarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt hat, wird gebüsst.

² Bussen richten sich nach der Ordnungsbussenverordnung (OBV) des Bundes.¹

³ Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht genutzt, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Anschliessend wird Anzeige erstattet.

Inkrafttreten

Art. 10¹ Diese Verordnung tritt per 1. September 2019 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung zum Parkplatzreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2019 beschlossen.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hansueli Mürner

sig. Simon Hari

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung zum Parkplatzreglement wurde durch den Gemeinderat am 3. Februar 2022 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. März 2022 in Kraft.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hansueli Mürner

sig. Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2022 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 08.02.2022

Der Gemeindegeschreiber

sig. Simon Hari

¹ Teilrevision 03.02.2022

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung zum Parkplatzreglement wurde durch den Gemeinderat am 2. Juni 2022 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hansueli Mürner *sig. Simon Hari*

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 8. Juni 2022 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 08.06.2022

Der Gemeindegemeinschreiber

sig. Simon Hari

Genehmigung Teilrevision

Die Teilrevision der Verordnung zum Parkplatzreglement wurde durch den Gemeinderat am 15. Dezember 2022 genehmigt. Die Änderung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hansueli Mürner Michelle Wittwer

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2022 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 20.12.2022

Die Gemeindegemeinschreiberin

Michelle Wittwer
